

## PersonalRAT

### Arbeitszeit bei Dienstreisen

Seit 10. Juli 2019 sind im Rahmen der Initiative „Wertschätzung im Öffentlichen Dienst der Freistaats Sachsen“ übertarifliche Regelungen zur Anerkennung von Reisezeiten bei Dienstreisen in Kraft getreten. Nunmehr gilt abweichend vom Tarifvertrag:

Bei Dienstreisen gilt sowohl die Zeit der Tätigkeit am auswärtigen Geschäftsort als auch die Reisezeit als Arbeitszeit.

1. Zeiten des Dienstgeschäfts bzw. der dienstlichen Inanspruchnahme und Reisezeiten werden in tatsächlicher Höhe, insgesamt jedoch maximal bis zu 10 Stunden täglich auf die Arbeitszeit angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Dienstreise am Wochenende oder am gesetzlichen Feiertag stattfindet.

2. Soweit am Wochenende oder am gesetzlichen Feiertag neben der ausschließlich dienstlich veranlassten Reisezeit kein Dienstgeschäft bzw. keine dienstliche Inanspruchnahme anfällt, werden die Reisezeiten zur Hälfte, jedoch maximal bis zu 10 Stunden täglich auf die Arbeitszeit angerechnet.

3. Teilzeitbeschäftigte dürfen durch Anordnung von Dienstreisen nicht benachteiligt werden. Es erfolgt daher die Anrechnung auf die Arbeitszeit wie bei Vollzeitbeschäftigten, d.h. Zeiten des Dienstgeschäfts bzw. der dienstlichen Inanspruchnahme und Reisezeiten werden bis zur tatsächlichen Höhe (Nr.1) bzw. zur Hälfte (Nr.2), insgesamt jedoch maximal bis zu 10 Stunden täglich auf die Arbeitszeit angerechnet.

Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird mindestens die auf die Dienstreisenden entfallende regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit berücksichtigt. Wenn an einem Reisetag der Zeitaufwand für die Tätigkeit am auswärtigen Geschäftsort einschließlich Reisezeit niedriger ist als die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, müssen Beschäftigte vor Beginn bzw. nach dem Ende der Dienstreise an ihren Arbeitsplatz am Dienort kommen.

Bei mehr als 15 Stunden nicht auf die Arbeitszeit anrechenbare Reisezeit im Monat können auf Antrag 25% der überschreitenden Zeit als Freizeitausgleich gewährt werden.

Für Dienstgeschäfte an einem Wochenende gelten besondere Regelungen. Wochenendarbeit bedarf der Zustimmung des Personaldezernates und des Personalrates. Tarifvertragliche Zuschläge sind für Sonnabend (ab 13 Uhr) und für Sonntag zu zahlen. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben und für Sonntagsarbeit muss ein Ersatzruhetag innerhalb von zwei Wochen gewährt werden.

Der Personalrat rät, die Modalitäten (insbesondere Freizeitausgleich) mit der/dem Vorgesetzten vor Dienstreiseantritt zu klären.

## **PersonalRAT**

### Rechtsquellen:

§ 6 (11) TV-L

§ 8 (1) TV-L

§ 11 (1 und 3) ArbZG

§ 7a Sächs. Arbeitszeitverordnung

Schreiben des SMI und SMF vom  
10.07.2019 bzw. 11.07.2019

Regelmäßige Arbeitszeit (Dienstreisen)

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Dienstreisen

Anrechnung von Reisezeiten auf die Arbeitszeit  
gemäß § 7a Sächsische Arbeitszeitverordnung